

15. Die Auslagen des Verfahrens

15.1. Die Gebührenfreiheit im Strafverfahren der DDR

Für die Durchführung des Verfahrens in Strafsachen werden keine *Gebühren* erhoben (§§ 362 ff. StPO, § 14 KKO, § 14 SchKO). Es werden auch keine Kosten für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafen mit Freiheitsentzug berechnet. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verurteilten nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen zu verknüpfen. Sie erleichtert zugleich den Prozeß der gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Straftäters.

Die beim Strafverfahren und bei der Strafvollstreckung entstehenden Gebühren und Auslagen (Gerichtskosten) waren — und sind noch heute in bürgerlichen Staaten — für den Verurteilten nicht selten eine erhebliche zusätzliche Belastung. So mußten nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) vom 18. 6. 1878 für Verfahren, die mit einer Verurteilung zu Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren endeten, 300 Reichsmark und bei Geldstrafen Gerichtsgebühren bis zu 10 000 Reichsmark gezahlt werden.

Kam es zum Berufungs- oder Revisionsverfahren und fand dort eine erneute Hauptverhandlung statt, mußten die gleichen Summen noch einmal gezahlt werden. Hinzu kamen die Kosten für die Untersuchungshaft und die Strafvollstreckung (§§ 52, 55, 72 GKG, § 465 StPO 1877).

Wird im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über den Schadenersatzantrag des Geschädigten getroffen, werden auch hierfür keine Gebühren erhoben (§ 363) und es besteht für den Geschädigten keine Pflicht, einen Gerichtskostenvorschuß zu zahlen. Diese Gebührenfreiheit stimuliert den Geschädigten, seine Schadenersatzforderungen sogleich im Strafverfahren geltend zu machen; sie liegt auch im Interesse des

Angeklagten, dem zusätzliche finanzielle Lasten erspart bleiben.

Der Straftäter hat ausschließlich bestimmte, gesetzlich genau bezeichnete Auslagen *des Verfahrens* zu tragen, d. h. besondere finanzielle Aufwendungen zu ersetzen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind.

15.2. Der Begriff der Verfahrensauslagen

Paragraph 362 enthält einen umfassenden Auslagenbegriff. Hiernach sind Auslagen des Verfahrens sowohl bestimmte finanzielle Aufwendungen, die dem Staatshaushalt bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, als auch die notwendigen Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Ladungen, öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen sein. Die Vergütung für Dolmetscher, die Kosten

Das können insbesondere Aufwendungen für die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens, Gebühren für öffentliche Ladungen, öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen sein.

Die Vergütung für Dolmetscher, die Kosten

1 Vgl. Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 6. 5. 1980, GBl. I 1980 Nr. 16 S. 143.